



Organisationsreglement
der
römisch-katholischen
Kirchgemeinde
St. Franziskus Zollikofen



vom 09. November 2006

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde St. Franziskus, Zollikofen, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und das Organisationsreglement der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung vom 23. Oktober 2005, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gebiet

Die römisch-katholische Kirchgemeinde St. Franziskus, Zollikofen umfasst das folgende Gebiet:

- a) die Einwohnergemeinden Zollikofen und Kirchindach (ausgenommen Herrenschanen und Stuckishaus)
- b) vom Amtsbezirk Fraubrunnen die Einwohnergemeinden Ballmoos, Bangerfen, Deisswil bei Münchenbuchsee, Diemerswil, Ifflwil, Jegenstorf, Mattstetten, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Münchringen, Ruppoldsried, Scheunen, Urtenen, Wiggiswil und Zuzwil
- c) vom Amtsbezirk Aarberg die Einwohnergemeinde Rapperswil

Art. 2 Zugehörigkeit

Die Kirchgemeinde gehört zur römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (Gesamtkirchgemeinde) und ist Teil der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern.

Art. 3 Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle staatskirchenrechtlichen Aufgaben wahrnehmen, die nicht in die Zuständigkeit der Gesamtkirchgemeinde fallen oder von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

II. Organe

Art. 4

¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten;
- b) die Kirchgemeindeversammlung;
- c) der Kirchgemeinderat;
- d) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

² Die Aufgaben des Revisionsorgans wird vom Rechnungsprüfungsorgan der Gesamtkirchgemeinde wahrgenommen.

berechtigten enthält;

- d. nicht mehr als einen Gegenstand umfasst;
- e. entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf aus-
gestaltet ist;
- f. nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

³ Die Initiative darf keinen Regelungsgegenstand betreffen, der in die Zustän-
digkeit der Gesamtkirchengemeinde fällt.

Art. 9 Anmeldung und Einreichungsfrist

¹ Das Initiativbegehren ist dem Kirchgemeinderat schriftlich bekannt zu geben.

² Die Initiative ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift
nicht mehr zurückziehen.

Art. 10 Ungültigkeit

¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine der Voraussetzungen nach diesem Reglement, erklärt der Kirch-
gemeinderat die Initiative für ungültig. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den
gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 11 Behandlungsfrist

Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung die Initia-
tive innert acht Monaten seit der Einreichung.

Art. 12 Konsultativabstimmung

¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften
zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeiten fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Art. 13 Petition

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und
zu beantworten.

III. Die Stimmberechtigten

1. Kirchgemeindeversammlung

Art. 5

¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Kirchgemeindever-
sammlung ein:

- a) sofort es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr;
- b) innert sechzig Tagen, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten ge-
mäss Artikel 6 dies beim Kirchgemeinderat schriftlich verlangt.

² Das Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung richtet sich nach den Be-
stimmungen des VIII. Abschnitts dieses Organisationsreglements.

2. Rechte

Art. 6 Stimmrecht und Stimmregister

¹ Stimmberechtigt sind die seit drei Monaten im Gebiet der Kirchgemeinde
wohnhaften und in der zuständigen Einwohnerkontrolle registrierten in- und
ausländischen Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und der
römisch-katholischen Landeskirche angehören.

² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder
Geistesschwäche entmündigt sind.

³ Das Stimmregister wird von der Gesamtkirchengemeinde geführt.

Art. 7 Information

Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht über-
wiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 8 Initiative

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen,
wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie:

- a. von mindestens dem zwanzigsten Teil der Stimmberechtigten nach Arti-
kel 6 unterzeichnet ist;
- b. innert der Frist nach Artikel 9, Absatz 2 eingereicht ist;
- c. eine vorbehaltslose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugs-

ten der Kirchgemeinde, der Gesamtkirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er nimmt die in seine Zuständigkeit fallenden Wahlen vor.

³ Er beschliesst über die Verwendung der der Kirchgemeinde zur Verfügung stehenden Mittel einschliesslich der Mittel ihrer unselbständigen Stiftungen.

⁴ Er beschliesst den Voranschlag der Laufenden Rechnung und genehmigt die Jahresrechnung.

Art. 18 Kirchliche Gebäude

¹ Der Kirchgemeinderat erlässt eine Verordnung über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken und berücksichtigt dabei die Vorgaben der Gesamtkirchgemeinde.

² Die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken erfolgt im Einvernehmen mit dem Pfarrer bzw. der Gemeindeleiterin oder dem Gemeindeführer.

Art. 19 Unterschrift

¹ Die Präsidentin oder der Präsident unterschreibt für die Kirchgemeinde.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

³ Im Rahmen seines Ressorts kann jedes einzelne Mitglied des Kirchgemeinderats für die Kirchgemeinde unterschreiben.

Art. 20 Sitzung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Jedes Mitglied kann eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert 14 Tagen stattfinden.

Art. 21 Einberufung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.

Art. 22 Traktanden

¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend be-

3. Befugnisse

Art. 14 Wahlen

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchgemeindeversammlung
- b. die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderates
- c. die Mitglieder des Kirchgemeinderats;
- d. die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit diese durch die Kirchgemeindeversammlung eingesetzt werden;
- e. die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Synode und
- f. die Mitglieder der Kirchgemeinde im Grossen Kirchenrat.

² Das Präsidium der Versammlung und des Rates kann in Personalunion wahrgenommen werden.

Art. 15 Sachgeschäfte

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen.

IV. Kirchgemeinderat

Art. 16 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und deckt sich mit jener des Grossen Kirchenrates. Aus dem Rat ausscheidende Mitglieder sind für den Rest der Amtsdauer zu ersetzen.

³ Der Kirchgemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber. Er wählt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und weist seinen Mitgliedern Ressorts zu.

⁴ Der Kirchgemeinderat betraut ein Mitglied mit der Protokollführung. Er kann diese Aufgabe an eine Person übertragen, die nicht dem Kirchgemeinderat angehört.

⁵ Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁶ Die maximale Amtszeit beträgt drei Amtsdauern. Eine angefangene Amtsdauer wird nicht mitgezählt.

Art. 17 Befugnisse

¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschrift-

handeln.

² Er darf nicht traktanderte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Art. 23 Verfahren und Ausstand

¹ Die Verfahrensvorschriften für die Kirchgemeindeversammlung gelten sinngemäss.

² Wer bei einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Art. 24 Protokolle

¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält:

- a. Ort und Datum der Sitzung;
- b. Name der Präsidentin oder des Präsidenten, der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der anwesenden Mitglieder;
- c. Reihenfolge der Traktanden;
- d. Anträge;
- e. Beschlüsse und Wahlergebnisse einschliesslich der Namen der in den Ausstand getretenen Mitglieder;
- f. Zusammenfassung der Beratung und
- g. Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Protokollführerin oder des Protokollführers.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

V. Kommissionen

Art. 25

¹ Die Kirchgemeindeversammlung und der Kirchgemeinderat setzen die für ihre Arbeit nötigen ständigen und nichtständigen Kommissionen ein.

² Ständige Kommission bedürfen einer Grundlage in einem Reglement, wenn sie von der Kirchgemeindeversammlung, und einer Verordnung, wenn sie vom Kirchgemeinderat eingesetzt werden. Nichtständige Kommission können durch Beschluss des zuständigen Organs eingesetzt werden. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an eine ständige Kommission bedarf der Grundlage in einem von der Kirchgemeindeversammlung genehmigten Reglement.

³ Bei ständigen Kommissionen regeln Reglement und Verordnung ihre Über-

und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl. Bei nicht ständigen Kommission bestimmt der Einsetzungsbeschluss deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

⁴ Unter Vorbehalt von Absatz 3 konstituieren sich die Kommissionen selber. Im Übrigen gelten die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften sinngemäss.

VI. Pfarrer bzw. Gemeindeleiterin oder Gemeindeleiter

Art. 26 Wahl

¹ Das Verfahren bei der Pfarrwahl bzw. bei der Wahl der Gemeindeleiterin oder des Gemeindeleiters richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen und der Verordnung über die Pfarrwahlen.

² Der Kirchgemeinderat erklärt die von ihm als Pfarrer bzw. Gemeindeleiterin oder Gemeindeleiter vorgeschlagene Person als in stiller Wahl gewählt, wenn kein anderer Vorschlag vorliegt. Er teilt die Wahl der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter mit.

Art. 27 Verhältnis zum Staat

Wählbarkeit, Amtsdauer, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

Art. 28 Stellung im Kirchgemeinderat

Der Pfarrer bzw. die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei. Bei Verhinderung lässt er sich durch ein anderes Mitglied des Seelsorgeteams vertreten.

VII. Anstellung des Personals

Art. 29

Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalrecht der Gesamtkirchgemeinde.

VIII. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

1. Allgemeines

Art. 30 Einberufung

Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Kirchgemeindeversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger der Region Bern (für Zollikofen und Kirchindach) im Amtsanzeiger Fraubrunnen und im Amtsanzeiger für das Amt Aarberg (für Rapperswil) und im Pfarrblatt bekannt.

Art. 31 Traktanden

¹ Die Kirchgemeindeversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Kirchgemeindeversammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

Art. 32 Allgemeines

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Kirchgemeindeversammlung.

² Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.

Art. 33 Fehler

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.

Art. 34 Eröffnung

Die Präsidentin oder der Präsident:

- a. eröffnet die Kirchgemeindeversammlung;
- b. fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;
- c. sorgt dafür, dass die nicht stimmberechtigten gesondert sitzen;
- d. veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler;
- e. lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- f. gibt Gelegenheit, die Traktandenliste zu ändern.

Art. 35 Öffentlichkeit und Medien

¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Kirchgemeindeversammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Art. 36 Eintreten

Die Kirchgemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf je-
des Geschäft ein.

Art. 37 Beratung

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Kirchgemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

Art. 38 Ordnungsantrag

¹ Jede und jeder Stimmberechtigte kann beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Kirchgemeindeversammlung den Antrag an, haben einzig noch das Wort:

- a. die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;
- b. die Sprecherinnen und Sprecher der vorbereitenden Organe und
- c. das Initiativkomitee, wenn es um Initiativen geht.

2. Abstimmungen

Art. 39 Durchführung

¹ Nach Schluss der Beratung gibt die Präsidentin oder der Präsident eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung die Vorschläge über das Abstimmungsverfahren.

² Zuerst ist über Änderungsanträge und zuletzt über gegenseitig sich ausschliessende Hauptanträge abzustimmen. Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, so werden in Eventualabstimmungen zuerst die Anträge einzelner Mitglieder und nachher das Resultat der Eventualabstimmungen dem Antrag des Kirchgemeinderates gegenübergestellt.

³ Ein stimmberechtigtes Mitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 40 Stichentscheid

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

3. Wahlen

Art. 41 Wählbarkeit

Die Wählbarkeit richtet sich nach dem Gesetz über die bernischen Landeskirchen.

Art. 42 Unvereinbarkeit

¹ Angestellte der Kirchgemeinde dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbblütige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören. Dem Ehegatten gleichgestellt sind Personen, mit denen die zur Wahl anstehende Person in eingetragener Partnerschaft oder in faktischer Lebensgemeinschaft lebt.

Art. 43 Wahlverfahren

¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

² Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Kirchgemeindeversammlung geheim.

³ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Wahlzettel. Sie melden die Anzahl der Protokollführerin oder dem Protokollführer.

⁴ Die Stimmberechtigten dürfen:

- a. so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
- b. nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁵ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Wahlzettel wieder ein.

⁶ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer:

- a. prüfen, ob sie nicht mehr Wahlzettel haben, als verteilt worden sind;

- b. scheiden ungültige Wahlzettel von den gültigen und
- c. ermitteln das Ergebnis.

Art. 44 Ungültiger Wahlgang

Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Wahlzettel die der ausgeteilten übersteigt.

Art. 45 Ungültige Wahlzettel und Namen

¹ Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er keine Namen von vorgeschlagenen enthält.

² Ein Name ist ungültig, wenn er nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann.

³ Wird der Name eines vorgeschlagenen wiederholt auf einem Wahlzettel aufgeführt, bleibt der Wahlzettel gültig, der vorgeschlagene erhält aber nur eine Stimme.

⁴ Enthält der Wahlzettel mehr gültige Namen als Sitze zu vergeben sind, werden die überzähligen Namen gestrichen. Zuerst gestrichen werden die letzten Namen auf dem Wahlzettel.

Art. 46 Ermittlung

¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht hat.

² Erreichen zu viele vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Art. 47 Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Art. 48 Los

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

4. Protokolle

Art. 49 Inhalt

Das Protokoll enthält:

- a. Ort und Datum der Kirchgemeindeversammlung;
- b. Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Protokollführerin oder des Protokollführers;
- c. Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- d. Reihenfolge der Traktanden;
- e. Anträge;
- f. Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- g. Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- h. Rügen nach dem Gemeindegesetz;
- i. Zusammenfassung der Beratung und
- k. Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Protokollführerin oder des Protokollführers.

Art. 50 Genehmigung

¹ Der Kirchgemeinderat legt das Protokoll spätestens dreissig Tage vor der nächsten Kirchgemeindeversammlung öffentlich auf.

² Er publiziert die Auflage im Amtsanzeiger Region Bern, im Amtsanzeiger des Amtes Fraubrunnen und im Amtsanzeiger für das Amt Aarberg und im Pfarrblatt.

³ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die Genehmigung des Protokolls.

IX. Schlussbestimmung

Art. 51

¹ Dieses Organisationsreglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

² Das Organisationsreglement vom 2. Mai 1992 ist aufgehoben.

Zollikofen, 09.11.2006
Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde St. Franziskus

Der Präsident: Die Protokollführerin

Gallus Weidele Gaby von Schroeder

Auflagezeugnis

Der Kirchgemeinderat hat dieses Reglement vom 09.10.2006 bis 09.11.2006 beim Pfarramt öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Region Bern vom 06.10.2006, im Amtsanzeiger Fraubrunnen vom 06.10.2006 und im Amtsanzeiger für das Amt Aarberg vom 06.10.2006 bekannt.

Zollikofen, 09.11.2006

Die Protokollführerin